

TRANSPORT - Besondere Bedingungen zur Umsatzpolizze - TRUM-08**1. Begriffsbestimmungen**

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des §187 (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

2. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die in der Polizze genannten Güter für deren Transporte der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat, oder für die er auf eigene Rechnung Versicherung zu nehmen wünscht.

3. Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart sind folgende Güter – auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet – von der Versicherung ausgeschlossen.

- a. alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b. Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c. leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d. Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholika, Tabakwaren Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

4. Deklarationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer für den jeweils vereinbarten Zeitraum den Gesamtwert der unter diese Umsatzpolizze fallenden Transporte termingerecht zu melden. Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenz des Versicherungsnehmers, soweit sie dessen versicherungspflichtige Transporte betreffen, Einsicht zu nehmen.

5. Höchstversicherungssummen

Der Versicherer haftet im Rahmen der Polizze bis zu den Höchstversicherungssummen (Maxima), die auf ein und dasselbe Transportmittel/Lager vereinbart sind.

Übersteigt der Wert der mit ein und demselben Transportmittel beförderten oder in ein und demselben Lager befindlichen Güter das vereinbarte Maximum, haftet der Versicherer im Schadenfall im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum Gesamtwert (=Unterversicherung).

Transporte und Lagerungen mit höheren Versicherungssummen als in der Polizze als Maxima genannt, können ebenfalls über diesen Vertrag versichert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Deckung vor Transport- und Lagerbeginn beim Versicherer beantragt und von diesem schriftlich bestätigt wird.

6. Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung

Auf Grund des geplanten Jahresumsatzes der zu versichernden Transporte gelangt eine Jahresvorausprämie zur Vorschreibung. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine dem tatsächlichen Jahresumsatz entsprechende Endabrechnung.

Der Versicherer hat das Recht, eine Mindestprämie festzulegen.

Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat der Versicherer das Recht, eine Verzugsprämie einzuheben.

7. Vertragsdauer, Kündigung

- a. Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Polizze angegebene Dauer geschlossen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eingeschrieben gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig - mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist - auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.

- b. Bei Mitversicherung des Kriegs- und/oder Streikrisikos können diese Risiken – sofern nichts anderes vereinbart ist - vom Versicherer jederzeit unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- Krieg spätestens 48 Stunden vor der Verladung der Güter in das Seeschiff oder Luftfahrzeug,
 - Streik spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versicherung.
- c. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen des Punktes 3 (Deklarationspflicht)vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann der Versicherer, den Vertrag fristlos kündigen.

8. Schlussbestimmungen

Falls nichts anderes vereinbart ist, bedürfen alle Vereinbarungen zu dieser Polizze der Schriftform.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.